

§ 19 Bgld. KBEV 2009 Heizung

Bgld. KBEV 2009 - Burgenländische Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung
2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Durch richtige Dimensionierung der Heizungsanlage ist zu gewährleisten:

1. in sämtlichen Aufenthaltsräumen sowie in den Sanitäreinrichtungen eine Lufttemperatur von mindestens 22 °Celsius und
2. in Gängen, Stiegen und Garderoben eine Lufttemperatur von mindestens 20 °Celsius.

(2) Scharfkantige Heizkörper sind verletzungssicher zu verkleiden.

In Kraft seit 03.03.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at